



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 56.923/3
vom 23. Dezember 2014

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‘zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Vorbeugung und zur Bekämpfung des Dopings im Sport’

Am 17. Dezember 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‘zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Vorbeugung und zur Bekämpfung des Dopings im Sport’ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 22. Dezember 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Präsident, Jo BAERT, Kammerpräsident, Kaat LEUS, Staatsrat, und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 23. Dezember 2014 abgegeben.

*

ZULÄSSIGKEIT DES BEGUTACHTUNGSANTRAGS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission ‚zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Vorbeugung und zur Bekämpfung des Dopings im Sport‘, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, zuzustimmen.

Am 16. September 2014 hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates das Gutachten 56.608/VR/V über einen Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft zur Billigung eines Zusammenarbeitsabkommens vom 15. Mai 2014 mit demselben Gegenstand wie der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf abgegeben. Das Zusammenarbeitsabkommen wurde inzwischen neu verhandelt und hat zu einem neuen Zusammenarbeitsabkommen geführt, dessen Billigung von dem Dekretvorentwurf beabsichtigt wird.

Bis auf eine Ausnahme ergeben sich alle Abänderungen aus dem Gutachten 56.608/VR/V. Die Abänderung, die sich nicht aus diesem Gutachten ergibt, betrifft Artikel 3 § 8 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2001, der abgeändert wird, um den Zweck zu erweitern, für den Aufenthaltsangaben, die von den Elitesportlern zur Verfügung gestellt werden müssen, verwendet werden dürfen. Während das Zusammenarbeitsabkommen vom 15. Mai 2014, das dem Antrag, der zum Gutachten 56.608/VR/V geführt hat, beigelegt worden war, vorsah, dass die Aufenthaltsangaben für die Planung von Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfs verwendet würden, sieht das neue Abkommen vor, dass die Angaben für die Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen, zur Bereitstellung von relevanten Informationen für den Athletenpass oder anderen Analyseergebnissen, zur Untersuchung eines möglichen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder für Verfahren aufgrund solcher Verstöße verwendet werden.

2. Das dem Entwurf beigelegte Zusammenarbeitsabkommen ist weder datiert, noch unterzeichnet.

Um Erläuterung darüber gebeten, hat der Beauftragte Folgendes geantwortet:

„Malheureusement nous ne sommes pas encore en possession d’une copie dudit accord de coopération revêtu des signatures de toutes les parties contractantes – ma dernière info est celle que le signataire se trouve en ce moment à la Commission communautaire commune.

Bien sûr je vous enverrai cet accord de coopération dès que possible – même entre les fêtes de fin d’année.“

3. Ein wirksamer Ablauf der Tätigkeiten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates erfordert, dass die Zulässigkeit eines Begutachtungsantrags im Augenblick seiner Einreichung beurteilt wird, unabhängig von der Frist, in der das Gutachten abgegeben werden muss. Die Untersuchung eines zur Begutachtung vorgelegten Textes setzt Sicherheit über den Inhalt des zur

Begutachtung vorgelegten Textes voraus. Im Fall eines Begutachtungsantrags über einen Vorentwurf eines Dekrets, das darauf abzielt, einem Zusammenarbeitsabkommen zuzustimmen, bedeutet dies, dass das dem Begutachtungsantrag beigefügte Zusammenarbeitsabkommen datiert und von allen Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

Da das dem Begutachtungsantrag beigefügte Zusammenarbeitsabkommen weder datiert, noch unterzeichnet ist und es infolgedessen keine Sicherheit über seine endgültige Fassung gibt, ist der Begutachtungsantrag verfrüht.

Der Begutachtungsantrag ist folglich unzulässig.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN